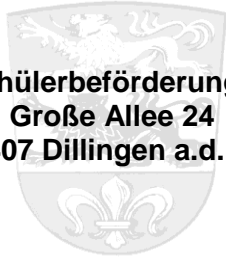


Landratsamt Dillingen a.d. Donau



Schülerbeförderung
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d. Donau

.....
Schulstempel

Wichtige Hinweise siehe Rückseite!

Bitte in Blockschrift ausfüllen und unterschrieben zurück an die Schule! Die wirtschaftlichste Beförderung ist zu wählen! Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!!

ERFASSUNGSBOGEN

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges
(Beantragung einer Fahrkarte zur o.g. Schule)

Schüler/Schülerin 5. – 10. Jahrgangsstufe

11. – 13. Jahrgangsstufe

Anspruch auf Kindergeld für drei oder mehr Kinder (Nachweis August 2012 beifügen/nachreichen) ja nein

1. Schüler/Schülerin

Name	Vorname	m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/>	geboren am
Anschrift (Str., Hs.-Nr., PLZ, Ort WICHTIG: Genauen Ortsteil angeben!)			
Name und Art der Schule			Klasse im Schuljahr 2012/13
Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe, Leistungsfächer)			Schwerbehinderung (wenn ja, bitte Kopie des Behindertenausweises beilegen) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Gleiche Schule wie im Vorjahr?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Wenn nein, welche Schule wurde besucht?
Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe, Leistungsfächer)			Klasse im Schuljahr 2011/12

2. Schulweg

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach); Bei kürzeren Entfernungen vgl. Rückseite gesonderte Begründung	<input type="checkbox"/> Mehr als 3,0 km
---	--

3. Beförderungsmittel

zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen

Von (Einstiegshaltestelle)	Bis (Ausstiegshaltestelle)	Öffentliche Buslinie <input type="checkbox"/>	DB Zug <input type="checkbox"/>
Von (Einstiegshaltestelle)	Bis (Ausstiegshaltestelle)	Öffentliche Buslinie <input type="checkbox"/>	DB Zug <input type="checkbox"/>
Von (Einstiegshaltestelle)	Bis (Ausstiegshaltestelle)	Anderes bzw. welches Verkehrsmittel (Pkw, Schulbus, Straßenbahn etc.) <input type="checkbox"/>	

4. Mir ist bekannt, dass ich

- verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse (z.B. Umzug, Schulwechsel, Austritt, Wechsel des Beförderungsmittels) unverzüglich dem zuständigen Landratsamt schriftlich anzuzeigen;
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen/Umzug, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Jahreskarten bzw. Schüler-Monatskarten unverzüglich über die Schule an das Landratsamt oder direkt an das Landratsamt zurückzugeben habe;
- zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten und bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, unter Umständen strafrechtlich verfolgt zu werden.

Bei minderjährigen Schülern: Mind. ein gesetzlicher Vertreter (Eltern)	
Name und Anschrift	
	Telefon:

Bitte vergessen Sie nicht
die Unterschrift!

, den

(Ort)

(Datum)



HINWEISE

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Personenkreis:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen in Vollzeitunterricht bis einschließlich Klasse 10. Eingeschränkt sind die Leistungen für Gymnasiasten und Berufsfachschüler der Jahrgangsstufen 11 – 13, Berufsschüler (Teilzeit), Fachoberschüler und Berufsoberschüler.

Grundvoraussetzungen:

- Der Schulweg muss einfach länger als drei km sein;
Ausnahme: Ein Schüler/eine Schülerin ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen (Ablichtung des Behindertenausweises und ärztl. Bescheinigung beilegen) oder wenn der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist (Begründung beifügen).
- Der Schüler/die Schülerin muss die sogenannte nächstgelegene Schule besuchen. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. Wenn eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird, werden keine Beförderungskosten übernommen. Auch eine Teilübernahme bis zur Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule angefallen wären (sog. fiktive Kosten), ist nicht möglich.
- Der Schüler/die Schülerin nimmt am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule teil.
- Der Schüler/die Schülerin hat seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dillingen a.d. Donau.

Erstattungsmodalitäten:

a) Schüler mit Beförderungsanspruch

Für Schüler der 5. – 10. Jahrgangsstufen werden Fahrtkosten – bei Vorlage aller anderen Voraussetzungen – voll übernommen, d.h. es wird eine Fahrkarte ausgestellt. Diese ist mit Erfassungsbogen zu beantragen.

b) Schüler mit eingeschränktem Erstattungsanspruch

Gymnasiasten und Berufsfachschüler der Jahrgangsstufen 11 – 13, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht erhalten einen Teil der aufgewendeten Fahrtkosten am Ende des Schuljahres zurück, wenn die Familienbelastungsgrenze von derzeit 395,00 € überschritten wird. Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe, in der die Gesamtkosten, die eine Familie für die Beförderung obengenannter Schüler aufzuwenden hat, 395,00 € pro Schuljahr und Familie übersteigen. Die Anträge auf Fahrtkosten-Erstattung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Pkws sind beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau auf Zimmer 313 erhältlich.

c) Regelung für Familien mit 3 und mehr Kindern

Für den in Ziffer b) genannten Personenkreis werden die Beförderungskosten voll übernommen, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse Ansbach), bzw. eines Kontoauszuges, auf dem die Höhe des Kindergeldes, der **Bezugsmonat August** und der Empfänger ersichtlich ist. Maßgebender Zeitraum: August vor dem beantragten Schuljahr (z.B. August 2012 für das Schuljahr 2012/13). Schüler im Vollzeitunterricht können in diesem Fall mit dem Erfassungsbogen eine Fahrkarte beantragen.

d) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Bezieht ein Unterhaltsleistender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen. Schüler im Vollzeitunterricht können in diesem Fall mit dem Erfassungsbogen eine Fahrkarte beantragen.

e) Behinderte Schüler/Schülerinnen

Für Schüler/Schülerinnen, die wegen einer dauerhaften Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen (Ablichtung Behindertenausweis und ärztliche Bescheinigung).

f) Fahrtkosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges

sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Dillingen a.d. Donau die Notwendigkeit für diese Benutzung (möglichst am Anfang des Schuljahres!) schriftlich anerkannt hat. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen (Antrag auf Anerkennung des privateigenen Kraftfahrzeuges & Kostenabrechnung).

Der Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr beim Kostenträger (Landratsamt Dillingen a.d. Donau) zu stellen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Landratsamt Dillingen a.d. Donau bei Frau Gerblinger (Tel. 09071/51-252, Zimmer 313) und Frau Edel (09071/51-251, Zimmer 313)